

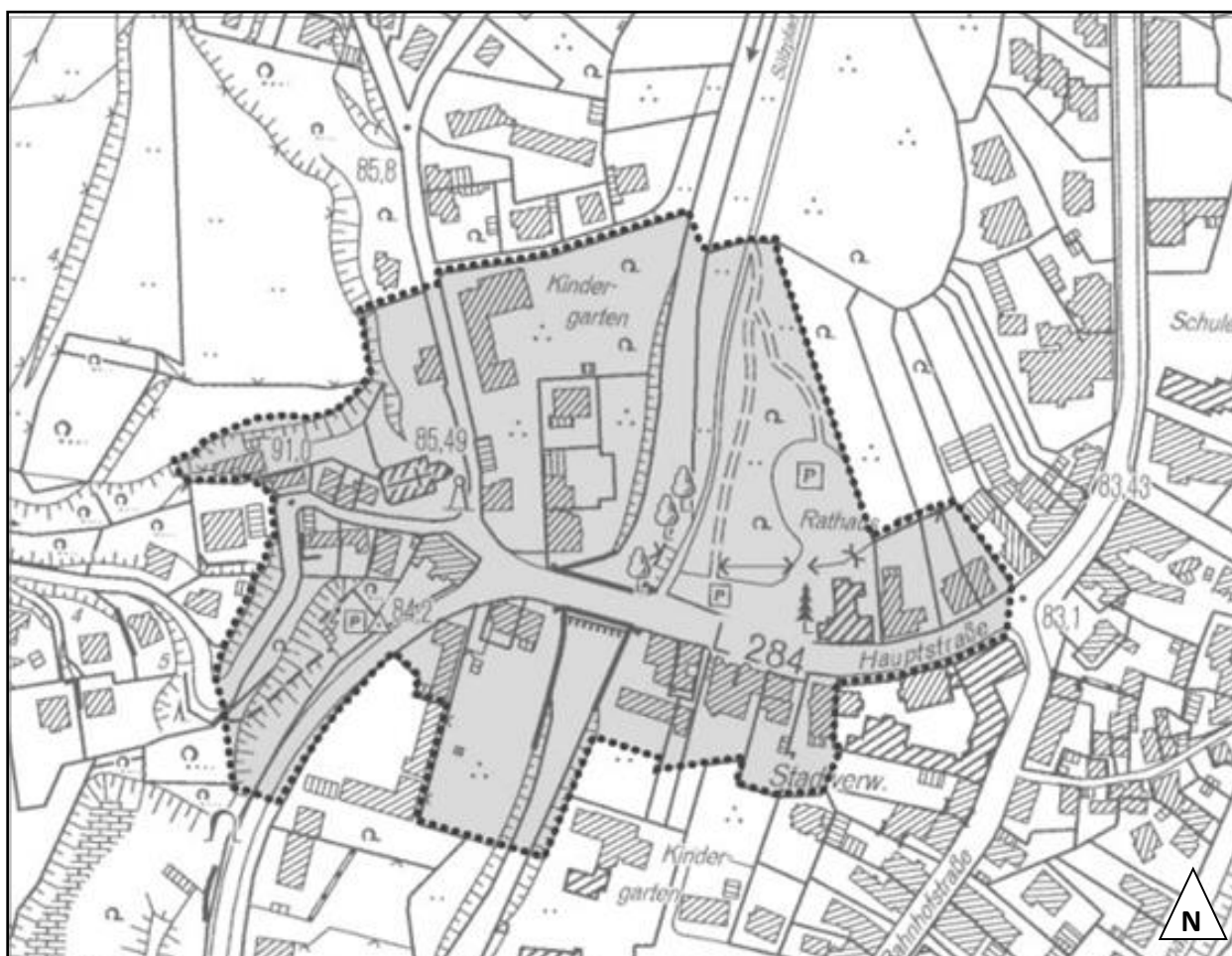
## Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Denkmalbereichssatzung für den Bereich Hoffnungsthal-Volberg

vom 06.05.2022 bis einschließlich 08.06.2022

Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern Hoffnungsthal-Volberg mit dem parzellenscharf dargestellten räumlichen Geltungsbereich gemäß § 5 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmal-schutzgesetz - DSchG NW) beschlossen.

### Denkmalbereichssatzung Hoffnungsthal-Volberg

Maßstab 1:2.000



..... Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung

## **Ziel der Denkmalbereichssatzung**

Diese Satzung der Stadt Rösrath wird erlassen, um das historische Erscheinungsbild in der überlieferten Substanz und damit die Besonderheiten des Ortskerns von Hoffnungsthal-Volberg zu schützen.

Durch die Satzung ist der historische Ortskern von Hoffnungsthal-Volberg als bauliches Zeugnis der Ortsgeschichte zu erhalten. Sie dient dem Schutz von Struktur und Gestalt des Denkmalbereichs vor Beeinträchtigungen. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und anderer Satzungen.

In der Satzung sind die historischen Merkmale definiert, mit denen zukünftig bauliche Entwicklungen und Veränderungen abgeglichen werden.

## **Hinweise**

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, dass am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung der Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Der Entwurf zur Denkmalbereichssatzung Hoffnungsthal-Volberg in digitaler Form wird vom

**06.05.2022 bis einschließlich 08.06.2022**

gem. § 6 Abs.1 des Denkmalschutzgesetzes NW (DSchG NW)  
(<https://www.roesrath.de/buergerbeteiligung.aspx>) veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglicht die Stadt Rösrath eine Einsichtnahme in den Entwurf in Papierform. Die Einsichtnahme ist vom 06.05.2022 bis einschließlich 08.06.2022

Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Mittwoch	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**nur nach vorheriger Terminabstimmung** unter folgender Rufnummer möglich: 02205-802423

Die Einsichtnahme kann an dem abgestimmten Termin bei der Stadtverwaltung Rösrath im Fachbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt, Mobilität -, im Flur der 2. Etage, in 51503 Rösrath-Hoffnungsthal, Rathausplatz und unter Einhaltung der jeweils geltenden Corona-Bestimmungen erfolgen. Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich oder während der o.g. Dienststunden auch nach vorheriger Terminabstimmung zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Rösrath, Hauptstraße 229, 51503 Rösrath vorgebracht werden. Stellungnahmen per E-Mail können unter [iinka.juric@roesrath.de](mailto:iinka.juric@roesrath.de) abgegeben werden.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Beschluss zur Beteiligung gem. § 6 Abs. 1 DSchG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 25.04.2022

Bondina Schulze  
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter [www.roesrath.de](http://www.roesrath.de) ab 29.04.2022 veröffentlicht.